

Die Reformation im Haslithal

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **14 (1893-1896)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von der einstigen Gewerbsthätigkeit in diesem abgelegenen Thale. Die grossen Schwierigkeiten hinsichtlich Brechung und Transport des Erzes in das Thal hinunter, mit denen der Bergbau zu kämpfen hatte, und die durch den Betrieb erforderlichen enormen Kosten bei verhältnismässig geringen Erträgen, sodann die Möglichkeit, anderswo den nötigen Eisenbedarf des Landes bequemer und billiger beschaffen zu können, waren die zwingenden Gründe, dass in unserm Jahrhundert im Haslithal der Bergbau auf Eisen gänzlich und wohl für immer eingestellt wurde.

IX. Abschnitt.

Die Reformation im Haslithal.

Seit dem Eintritt des Hasli in das Abhängigkeitsverhältnis von Bern bestand während eines Zeitraumes von beinahe 200 Jahren das freundschaftlichste Verhältnis zwischen der Landschaft und der Stadt. Die Hasler genossen stetsfort ungeschmälert die ihnen bei der Übernahme der Schirmherrschaft durch die Stadt Bern im Jahr 1334 zuerkannten Freiheiten und Rechte. Es wurde ihnen eine bevorzugte Behandlung von seiten des Rates und der Burgerschaft von Bern zu teil; sie wurden in in den Zuschriften, ungeachtet des faktisch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses, noch lange Zeit von diesen als „Freunde und Eidgenossen“ angeredet. Neuerdings bestätigten Schultheiss und Rat den Haslern durch Schreiben vom St. Luzientag 1513 ihre alten Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten „in Ansehen der guten Dienste, die sie ihnen alle Zeit erzeigt haben“. ¹⁾

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 5.

An keiner feindseligen Bewegung, wie solche in den oberländischen Thälern im Laufe der Zeit sich mehrere erhoben, die direkt oder indirekt die Stellung und die Rechte Berns in diesen Gebieten gefährdeten, nahmen die Landleute von Hasli Anteil oder haben auch nur im geheimen die Unruhen gefördert; sie standen beispielsweise dem von einigen Gemeinden im Gebiete des Gotteshauses Interlaken mit den Landleuten von Unterwalden geschwornen Bund vom 3. Januar 1349 ¹⁾ fern, ebenso demjenigen, der ungefähr ein Jahrhundert später, im Jahr 1445, von den Bewohnern fast aller oberländischen Thäler gegen das Kloster Interlaken und die Herrschaft Bern geschlossen wurde. ²⁾ Auch findet sich in den Urkunden keine Spur davon, dass die Hasler den Herrschaftsleuten von Ringgenberg in deren Empörungen in den Jahren 1350—80 ³⁾ Beistand gegen die Freiherren geleistet haben, wie die Unterwaldner dies thaten, welche die Ringgenbergischen Angehörigen in ihr Landrecht aufnahmen. Da die Berner diesen Aufstand unterdrückten, so würden die Landleute von Hasli bei einer Beteiligung von der Stadt ebenfalls als Besiegte behandelt worden sein, wovon aber nirgends eine Andeutung vorhanden ist.

Solange Bern die Landleute von Hasli bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten liess, hatten sie keinen Grund, eine feindselige Stellung gegen ihre Herrschaft anzunehmen, und sie waren auch klug genug, sich nicht

¹⁾ Urk. vom 3. Januar 1349 und 28. Februar 1349. Stettler, Regesten des Klosters Interlaken.

²⁾ Urkunden vom 22. April und 2. Mai 1445. Stettler, Regesten von Interlaken.

³⁾ Vergl. Tillier: „Geschichte des eidgen. Freistaates Bern“, Band I, 227 und ff.

in derartige Wirren einzumischen; in jedem Fall hätten sie nur dabei verlieren können.

Dies gute Verhältnis zwischen der Landschaft Hasli und der Stadt Bern erhielt aber im Jahr 1528 einen heftigen Stoss durch die Einführung der Reformation. Nirgends in bernischen Landen stiess sie auf so harten Widerstand, wie in mehreren oberländischen Thälern und namentlich auch im Haslithal. Das war nicht von Anfang an zu erwarten, denn zuerst verhielten sich die Leute von Hasli und die Bewohner des Klostergebietes von Interlaken ruhig gegenüber der neuen Ordnung. Als nach der in Bern stattgefundenen Disputation die Annahme der Reformation durch Räte und Bürger der Stadt beschlossen ward, erging an die bernischen Landschaften die berühmte Reformations-Botschaft vom 7. Februar, worin das Volk aufgefordert wurde, alle Missbräuche abzuschaffen, den Gottesdienst nach dem reinen Gotteswort einzurichten und sich vom Gehorsam gegen Papst und Bischöfe loszusagen. Die Umgestaltung vollzog sich in den meisten Gegenden ohne Anstand; Michael Stettler sagt in seiner Chronik:

„Hiemit (mit der Reformationsbotschaft) fiel die „Mess allgemach, gleichsam den blettern an den „bäumen zu Herbsteszeit in der Statt Bern und ihrer „Landschaft zu Grund, der meiste Teil der Unter- „thanen richteten sich gutwillig in ihrer Obrigkeit „Reformation.“

Aber vielerorts verlangte man mehr als blosser Änderung des kirchlichen Wesens; Stettler äussert sich darüber, indem er fortfährt:

„...hingegen ware viel darüber ungedultig, die Landleut „allernechst umb der Statt und sonderlich der Klöstern „zugethane stellten sich unrüewig und suchten bey

„Abschaffung der Mess auch entladung ihrer Zinsen
„und Zehnden.“¹⁾

Auf diesen Standpunkt stellten sich vorab die Gotteshausleute von Interlaken; die Reformation hätten sie sich gern gefallen lassen, die Messe hätten sie preisgegeben, wenn nur ihre Hoffnung, mit der Aufhebung des Klosters auch von den Zehnten und andern Leistungen an dasselbe befreit zu werden, erfüllt worden wäre.

Als es sich nun aber herausstellte, dass die Stadt Bern die Erbschaft des Klosters antrat und dass die demselben Zinspflichtigen hinfort, anstatt dem Propst, einem bernischen Landvogt im Kloster die Abgaben entrichten und dass die Gemeinden dazu noch die Armenpflege übernehmen mussten, da schlug die Stimmung rasch um. Das Kloster wurde überfallen und der Amtmann Hübschi und der Schultheiss von Unterseen konnten sich nur mit Mühe daraus flüchten. Bern betrat vorsichtigerweise den Weg der Unterhandlungen; am 17. Mai fand zu Interlaken eine Zusammenkunft der bernischen Gesandten mit den Widerspenstigen statt. Eine gewisse Beruhigung wird sie geschaffen haben, wenn schon die „unrüewigsten von allen“, die Grindelwaldner, frank und frei die Forderung stellten: Wiederaufrichtung der Mess oder Nachlassung der Zinsen und Zehnden, worauf die Boten antworteten, die Sache müsse durch das Recht entschieden werden.²⁾

Im Haslithal ist nun die gegenreformatorische Bewegung wohl nicht durch diese materiellen Gründe erzeugt worden. Über die Entstehung und den Verlauf

¹⁾ Michael Stettlers Chronik von 1626, Bd. II, pag. 7.

²⁾ Stettler, Chronik, II, S. 9.

derselben, die freilich bald mit dem Aufruhr im Klostergebiet von Interlaken zusammenfloss, erhalten wir zuverlässige Aufschlüsse aus einem zeitgenössischen Originalbericht von einem Mitbeteiligten, der aber auf seiten der reformationsfreundlichen Fraktion stand und zweitens aus einem längern Schreiben der „gnädigen Herren“ an die Landleute von Hasli vom November 1528, worin der Verlauf der ganzen Angelegenheit in den Hauptmomenten erzählt wird, mit der zu Grunde liegenden Absicht, den Leuten von Hasli ihr Unrecht vorzustellen und das Verhalten Berns zu rechtfertigen. Mit beiden Darstellungen stimmen die Chronikangaben von Stettler überein.

Als die Botschaft der Stadt Bern bei den Haslern zur Verhandlung kam, nahmen sie „gemeinlich, freiwillig und ungezwungen“ die Reformation an ¹⁾ und gaben davon den gnädigen Herren schriftlich Kunde. Die anfängliche Zustimmung zur neuen Lehre war wesentlich durch den gewichtigen Einfluss des allgemein beliebten und aufgeklärten Landammanns, Augustin von Weissenfluh, zu stande gekommen. Derselbe genoss auch beim Rate von Bern ein grosses Vertrauen und Ansehen; er wurde kurzweg „Ammann Augustin“ genannt. Der Umschlag erfolgte jedoch bald; der Ammann vermochte der Situation nicht mehr Herr zu werden. In einer schlichten, kernigen Rede, in der er die Landsgemeinde vor vor-eiligen Aufregungen warnt und die Bürger zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnt, bekundet er einen verständigen, freien Sinn, grosse Erfahrung und ein unerschütterliches Vertrauen in die Landesobrigkeit. Er sagt, dass er für seinen Teil der Obrigkeit, die von Gott verordnet, der Kirchenversammlung und dem lautern Gottes-

¹⁾ Schreiben der Berner Regierung, Dokumentenbuch; Abschrift S. 189 und ff.

wort in der Bibel mehr glaube als den „gottlosen Messpfaffen“. ¹⁾

Erst nachträglich entstand eine Auflehnung gegen die Einführung der neuen kirchlichen Ordnung; sie wurde erzeugt durch den Einfluss der Nachbarn jenseits des Brünig, der Unterwaldner. Wie diese schon mehrmals durch ihren verhängnisvollen Einfluss die Bewohner der oberländischen Thäler irre geführt hatten, so boten sie auch jetzt wieder alles auf, um sie zum Widerstand gegen die Kirchenreform zu bewegen. Sie stifteten Zwietracht und Streit zwischen den Bewohnern und fachten das Feuer des Aufruhrs gegen die Landesobrigkeit an. Laut dem erwähnten Reformations-Bericht von einem Augenzeugen aus dem Jahr 1528 ²⁾ gingen etliche der „Ungehorsamen“ nach Unterwalden und brachten mit sich „drei Mäss Pfaffen“, damit dieselben zu Hasli, nachdem der neue Gottesdienst eingeführt war, wieder Messe läsen. Die Gemeinde von Hasli teilte sich unter der Einwirkung dieses fremden Einflusses in zwei feindliche Parteien, die einander aufs heftigste bekämpften. Schon an der Landsgemeinde vom 7. Juni, wo die Mehrheit den Beschluss fasste, die Messe sei wieder einzuführen, waren etliche Unterwaldner anwesend. ³⁾ Die mit 40 Mann in Minderheit gebliebenen Regierungstreuen vermochten nicht mehr aufzukommen gegen den zunehmenden Einfluss des benachbarten Unterwalden, dem sich Uri und Wallis anschlossen; allein sie blieben fest bei ihrem angenommenen „ernüreten Glauben“;

„sie woltens mit ihren gnädigen Herren han und sich „Ihnen gleichförmig machen; der mehrteil aber die

¹⁾ Die Rede wurde abschriftlich dem Rat zu Bern mitgeteilt.

²⁾ Dieser Bericht ist eingeschrieben im Landbuch von Hasli; Abschrift, S. 107.

³⁾ Stettler, Chronik, II, 10.

„wolten die Mäss han und nahmen stärke und anlass
„an denen von Unterwalden.“¹⁾

Von dort her wurde also der Widerstand genährt und Zwietracht unter den Landleuten von Hasli gestiftet; der Hass hatte schon derart die sonst so friedlichen Gemüter ergriffen, dass es mehrmals an den Versammlungen beinahe zu Thätlichkeiten gekommen war; der Bericht sagt darüber:

„ . . . Und gingen all mann an zwo gmeind und
„hätten dick und mangmahl Einandern gschlagen,
„wo nit Gott wunderbarlich geschieden hätt.“

Schultheiss und Rat von Bern boten alles auf, die Ruhe auf friedliche Weise wieder herzustellen; sie sandten mehrere Botschaften wie nach Interlaken, so auch nach Hasli, welche die Ungehorsamen durch dringendes Zureden von ihren feindseligen Umtrieben und namentlich von ihren Verbindungen mit Auswärtigen von Unterwalden abbringen wollten. Doch nirgends vermochten die Boten die Unzufriedenen zu beschwichtigen und versöhnlich zu stimmen. Die Hasler erklärten den Gesandten, sie beharrten bei ihrem Vorsatz, die Messe zu behalten. Um dieser Antwort gleichsam einen besondern Nachdruck zu geben, begnügten sie sich nicht mit den zwei von Unterwalden erhaltenen Pfaffen, sondern schickten noch nach Uri um einen „Kirchherrn“, der ihnen bewilligt ward.²⁾ Bern beschwerte sich durch Boten auch bei Unterwalden und Uri wegen der Einsetzung von Priestern im Haslithal. Diese beiden Orte entschuldigten sich zwar höflich mit der Erwiderung, es sei dies nur von einigen Personen und nicht mit Vorwissen der höchsten Gewalt geschehen; dabei versicherten

¹⁾ Originalbericht im Landbuch von Hasli, Abschrift, S. 107.

²⁾ Stettler, Chronik, II, S. 10.

sie die Boten ihrer guten Gesinnung und Freundschaft für die Stadt Bern.¹⁾ Ein starker Zweifel in die Aufrichtigkeit der unterwaldnerischen Landesobrigkeit wird aber erweckt durch eine Angabe in jenem Reformationsbericht und ebenso durch einen Hinweis in dem sogenannten „Reformationsbrief“, den die Berner Regierung nach der Erhebung an die Hasler richtete. Wir erfahren aus diesen beiden zeitgenössischen Schriftstücken, dass die Landleute von Unterwalden es nicht bei blossen Aufmunterungen zu Widerstand bewenden liessen, sondern sich vielmehr herausnahmen, gegen die Leute von Hasli die schwersten Drohungen auszustossen, falls sie die Messe wieder abschaffen wollten. Die bezügliche Stelle lautet:

„Es begab sich auch dick und vil, dass die von „Unterwalden hinüber kahmen gen Hasli und starkten „also die Widerspänstigen, die wider mein Herren „wahren, dass Sie doch den neuwen Glauben nit an- „nehmend und bei der Heiligen Mäss bleibend; dann „wo sie das nit thätend, wellten sie mit macht hin- „über ziehen und Ihnen die Höuser verbrönnen und „Sie schädigen an Leib und gut. Die aber, so es mit „mein Herren hätten, wellten sie all ertödten und „umbringen.“²⁾

Dass aber die Unterwaldner die Landleute von Hasli nicht allein nur zum Festhalten am alten Glauben bewegen wollten, sondern durch ihre Einmischung in die oberhaslerischen Angelegenheiten auch dahin zielten, sie direkt zur Auflehnung gegen ihre Herrschaft, die Stadt Bern, zu treiben, wobei sie ihre eigene Rechnung zu finden glaubten, beweisen sie in einer spätern Schrift

¹⁾ Ebendasselbst.

²⁾ Zeitgenössischer Bericht, eingeschrieben im Landbuch von Hasli, Abschrift, S. 107.

betreffend die Reformation und die Unruhen im Oberland. Darin sagen sie unumwunden,

„es seien die von Hasle gantz fry und denen von „Bern nüt schuldig, pflichtig noch verbunden, in „keynen Wäg, sunder hand ire von Hasle Vordern „die von Bern uf- und angenommen für Schirmherren.“¹⁾

Die in diesen Worten liegende Tendenz ist unzweideutig; die Unterwaldner bezweckten eine Loslösung des Haslithales von Berns Oberhoheit. Damit wäre die Landschaft ihrem unmittelbaren Einfluss ausgeliefert worden, und eine Aufnahme derselben ins unterwaldnerische Landrecht für ewige Zeiten oder sogar eine eigentliche Einverleibung hätte in ziemlich sicherer Aussicht gestanden.

Doch es sollte anders kommen. Zwar nahmen die Dinge für die nächste Zeit eine bedenkliche Wendung. Die Auflehnung gegen die Reformation verbreitete sich über einen grossen Teil der oberländischen Thäler; nur Unterseen und Nidersimmenthal blieben Bern und dem neuen Bekenntnis zugethan. Die Unruhen in den verschiedenen Bezirken spielten nun ineinander; die Auführer verbanden sich zu gemeinsamer Erhebung. Ein von Bern an Hasli gerichtetes scharfes Ermahnungsschreiben, datiert vom 30. August,²⁾ stimmte die Hasler

¹⁾ Diese Schrift ist um das Jahr 1534 entstanden; sie wurde damals ausdrücklich anerkannt durch eine feierliche Erklärung der Landammänner und Räte von Ob- und Nidwalden. Abgedruckt wurde sie neuerdings im „Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte“; herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Piusvereins; Band II, 1872. Der Titel lautet:

„Gruntlich warlich Anzög und Bericht des Zuges über den „Brünig zu denen von Hasle und ihren Mithafften wider die von Bern und was daraus gefolgt.“

²⁾ Bericht im Landbuch, Abschrift, S. 108.

noch unversöhnlicher und grimmiger; sie sandten Boten nach Unterwalden, Grindelwald und Brienz, um zu einer Versammlung in Hasli einzuladen. Eine solche fand statt und wurde von 30 Unterwaldnern beschickt. Den Haslern war es vorerst darum zu thun, die regierungsfreundliche Partei zum Abfall zu bewegen; doch gelang es ihnen nicht, diese Entschlossenen, mit Augustin von Weissenfluh an der Spitze, zum Wanken zu bringen. Dieselben sandten im Gegenteil eine Botschaft nach Bern und baten um Hülfe; ehe aber Hülfe kam, sahen sich manche von ihnen genötigt, aus dem Thal zu weichen und in Unterseen ihren Aufenthalt zu nehmen.

Ende September griffen die aufständischen Hasler über ihre Landschaft hinaus und überfielen, mit Aufständischen von Brienz vereinigt, Interlaken. Hier liessen sie ihren Zorn an der bekannten Unterseenschwelle, jenem Querdamm über die Aare, aus und zerstörten ihn, wie früher schon erwähnt, von Grund aus samt dem Fischfang.¹⁾ Das Kloster Interlaken wurde von ihnen besetzt, die Amtleute mussten sich flüchten. Gleichzeitig verjagten die Grindelwaldner ihre Prädikanten²⁾ und die Unterwaldner zeigten sich alsbald sehr eifrig und schickten in alle Thäler,

„gen Frutigen, gen Interlaken und Grindelwald Pfaffen,
 „die da wider mein Herren Wüssen und Willen an
 „denen Enden und Ohrten Mäss hättend . . .“³⁾

Der Rat von Bern verharrte trotz alledem noch immer bei seinem bisherigen nachsichtigen Verfahren gegenüber den Aufständischen und schlug ihnen vor, die Angelegenheit vor ein allgemeines Gericht zu bringen,

¹⁾ Reformations-Brief vom 13. November 1528. Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 190.

²⁾ Stettler, Chronik, II, p. 13.

³⁾ Bericht von 1528 im Dokumentenbuch von Hasli, S. 107.

bestehend aus Gesandten von Stadt und Land.¹⁾ Dem widersetzten sich aber die „unrüewigen Oberländer“ und erklärten, nur von den „7 eidgenössischen Orten“ Recht anzunehmen, worin die „gnädigen Herren“ jedoch nicht einwilligten. Endlich liessen sich die Oberländer herbei, einen „Tag“ zu Thun zu beschicken, und schon glaubten die Anhänger der Regierung, es werde nun eine Verständigung erzielt. Doch an diesem Tage rückten die Unterwaldner mit Kriegsmacht an und die Aussicht auf eine Schlichtung war dahin. Die Boten gingen auseinander; die Getreuen von Hasli und Unterseen fühlten sich auch in Unterseen nicht mehr sicher; sie fuhren über den See hinab nach Oberhofen. Die Unterwaldner nahmen Unterseen ein und waren Herren im Lande.²⁾

Nun gab es für die Stadt Bern keine Wahl mehr; sie musste durch schnelles Eingreifen mit Waffengewalt Herr des Aufstandes werden. Sie schickte zunächst das Schützenfähnlein mit einigen hundert Mann unter der Führung des Schützenhauptmanns Burkhard ins Oberland; zu ihnen gesellten sich in Oberhofen auch die ihrer harrenden Getreuen von Hasli und Unterseen. Das Banner von Bern mit seinen Scharen sollte nachfolgen. Im Moment, als die ersten Mannschaften oben am See landeten und mit dem Geschütz gegen das Städtchen Unterseen ziehen wollten, kam jedoch eine Gesandtschaft von Luzern und Basel, um voreiliges Blutvergiessen zu verhindern. Ihrem dringlichen Zureden gelang es, einen Waffenstillstand bis zum folgenden Morgen zu erreichen; die Aufständischen verliessen das Städtchen abends und

¹⁾ Reformations-Brief; vom Nov. 1528. Dokumenten von Hasli, Abschrift, S. 190.

²⁾ Originalbericht und Brief der Berner Regierung an die Leute von Hasli vom Nov. 1528. Dokumentenbuch, Abschrift, S. 107 u. ff. und 190 u. f. Stettler, Chronik, II, S. 14.

zogen sich nach dem Kloster zurück. Während der Nacht war Verstärkung der Berner vom Nidersimmenthal angekommen. Gleichsam als furchtbare Mahnung an alle Aufrührer und um den Bewohnern der Gegend einen ordentlichen Schrecken einzujagen, brannte man am andern Morgen in aller Frühe das Geschütz ab,

„das dermassen erbrühlet in den Bergen, dass es ein „Wunder grüwlich Ding was, anzuhören.“¹⁾

Die Unterwaldner und viele der Aufständischen von Hasli hatten das Dunkel der Nacht benützt, um sich aus dem Staube zu machen; von einer Verfolgung standen die Berner ab; der Bericht von Hasli sagt:

„. . . und kahn ein solch wüst wetter, dass Niemand „wandlen kont, sonst wär mann Ihnen nachgezogen „und hät mann Ihnen das Gleit gen über den Brünig.“²⁾

Nach zwei Tagen kam der Schultheiss von Erlach mit dem bernischen Hauptheer auch noch an. Er veranstaltete nun am 4. November eine Versammlung, zu der er die Aufständischen der ganzen Gegend, auch die von Hasli und die der Regierung Gehorsamen entbot. Auf der heutigen „Höhematte“ in einen Ring eingeschlossen, hielt er den erstern eine harte Strafpredigt wegen ihrer Eidbrüchigkeit und spendete den letztern für ihre Treue und Anhänglichkeit viel Lob. Die Aufständischen mussten auf den Knieen um Gnade flehen und 12 Artikel beschwören. Gemäss denselben hatten die Hasler

„Ihr Vennle und Panner, Ihr Landsigel und Ander „Ihr Brief und sigel“

ihrer Herrschaft zu überantworten; der 5. Artikel bestimmte, dass die Ungehorsamen

¹⁾ Bericht im Dokumentenbuch; S. 108 und ff.

²⁾ Ebendasselbst.

„Ihres Landt Rechtens und Fryheiten beroubet sein
 „sölten, auch dass Wir Sie mit einem Vogt aus Unser
 „Statt hiefüro Beherrschen und Regieren wöllen, das
 „nun alles ein mahl beschlossen ist.“¹⁾

Als Vogt wurde der Landschaft Hasli der Schützen-
 hauptmann Burkhard gegeben. Die Stadt Bern nahm
 das Landsiegel und den Freiheitsbrief zu ihren Händen;
 „Vennle und Panner“ der Hasler wurden als Sieges-
 zeichen in die Stadt getragen.²⁾

In diesem unglückseligen Aufstand, zu dem die
 Mehrzahl der Männer von Hasli durch eigene Verblendung
 und durch die Aufwiegelungen von seite ihrer Nach-
 barn von Unterwalden, die mit ihren Übergriffen in die
 bernischen Verhältnisse eigene Zwecke verfolgten und
 sich um die Folgen nicht kümmerten, bewogen wurde,
 verlor die Landschaft Hasli ihre politischen Rechte und
 Freiheiten, über welche die Thalbewohner mit solcher
 Eifersucht gewacht und die sie durch Ordnung im Innern
 und vorsichtiges Verhalten nach aussen während Jahr-
 hunderten auch unter bernischer Oberhoheit zu bewahren
 gewusst hatten.

Der regierungsgetreuen Partei gelang es zwar nach
 einiger Zeit, durch ihre Bitten und Vorstellungen die
 Gnade der Herren von Bern für ihre Landschaft zu
 erlangen. In Anbetracht dessen, was die „Gehorsamen“
 für ihre Herrschaft gethan und gelitten, entschlossen sich
 Rat und Burger von Bern, der Gemeinde Hasli die ihr
 aufgelegten Fesseln wieder abzunehmen, um nicht die Un-
 schuldigen entgelten zu lassen, was die „Ungehorsamen“
 verbrochen hatten. In dem mehrmals zitierten Brief
 vom 13. November 1528 teilen Schultheiss, Rät und

¹⁾ Reformations-Brief vom 13. Nov. 1528.

²⁾ Ebendasselbst.

Burger den Landleuten von Hasli mit, dass sie ihnen ihre vormaligen Freiheiten und das Landrecht, sowie „Ihr ehrlich Zeichen und Landsigel“ wieder schenken.¹⁾

An diese Wiedereinsetzung in die Rechte knüpften sie aber mehrere Bedingungen. Die Regierung behielt sich, wie im Brief von 1334, ausdrücklich alle Gewalt und Macht vor und soll die Wahl des Ammanns und Venners aus der Mitte der Landleute, sowie die Besetzung des Gerichtes, der „Fünfzechner“, nur ihr zustehen. Den von ihr eingesetzten bernischen Vogt nahm sie zurück, jedoch mit dem Bemerken, dass sie

„vor etlichen Zyten etliche Amtleute aus ihrer Stadt
„hinauf (nach Hasli) gesetzt habe.“

Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die Herren von Bern das den Haslern zugestandene Privileg, die Amtleute nur aus Einheimischen zu wählen, nicht immer berücksichtigt haben und sich auch für die Zukunft darin nicht absolut wollten binden lassen. Als Ammann ernennen sie wieder den von den Aufständischen abgesetzten Augustin von Weissenfluh. Die „Böswilligen, Meineidigen, Ungehorsamen, Aufrührigen von Hasle“, die alle am Schlusse des Briefes mit Namen aufgeführt sind, erklären sie aller Rechte verlustig ihr Leben lang; diese sollen

„Niemand weder Nutzen noch Schaden, weder an
„Gericht, Rechten noch Gemeinden gebraucht, noch
„zu keinen Ehren nutz sein.“²⁾

Überdies behalten sie sich vor, sie nach ihrem Verdienen noch weiter zu strafen,

„besonders die rechten Matzenmeister, Aufwiegler und

¹⁾ Brief der Berner Regierung an die Landschaft Hasli vom 13. Nov. 1528; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 190.

²⁾ Brief der Berner Regierung an die Leute von Hasli vom 13. Nov. 1528.

„Redliführer, die allermeist an dem Aufruhr und Krieg
„Schuld haben.“

Endlich verordnet die bernische Obrigkeit noch aufs strengste, dass die Hasler in Zukunft keinen Fremden als „Landmann“ annehmen sollen, ohne mit ihrer „Gunst, Wissen und Willen“. Die Befugnis, das Landrecht an Fremde, die im Thale wohnten, zu erteilen, stand bisher der Landsgemeinde zu, welche daran feste Bedingungen knüpfte; bei den Aufnahmen steht in den Dokumentenbüchern bis ins Jahr 1528 jeweilen nur die Meldung: „N. N. ist in dem und dem Jahr Landmann worden.“ Entsprechend der Verordnung in jenem obrigkeitlichen Briefe lautet von diesem Zeitpunkt an die Eintragung (beispielsweise in folgendem speciellen Fall):

„Niklaus Dietigker, der gerwer ist landtmann
„worden im Jahr 1537 und zu Bernn bestätigt.“¹⁾

Die Berner Regierung hat mit der Rückgabe der Freiheiten an die Landschaft Hasli einen klugen Schritt gethan; durch ihre Mässigung hat sie Einigkeit und Ruhe unter den entzweiten Thalleuten wieder hergestellt; indem sie sich dieselben verpflichtete, beugte sie am nachhaltigsten dem unterwaldnerischen Einfluss vor. Durch den schlimmen Ausgang der Erhebung war das Freundschaftsverhältnis zwischen den Oberhaslern und den Landleuten von Unterwalden ohnehin arg getrübt worden; die Hasler mochten darüber nachdenken, was ihnen die Einmischung dieser Nachbarn in ihre Angelegenheiten nun schon mehrere Male eingetragen hatte. Dass jetzt eher eine feindselige Stimmung zwischen ihnen Platz griff, erhellt aus folgenden Worten jenes Berichtes von einem Zeitgenossen über die Reformation im Haslithal:

„Als kam es darnach ein mächtig kalter winter

¹⁾ Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 255.

„und dorft Niemand gan Unterwalden wandlen noch
 „sy harüber zu uns, dan es noch nicht verricht was
 „das die von Under Walden Mynen Herren unge-
 „warnet und unabgeseit in Ir Lanndt zogen waren.“

Während der kurze Zeit darauf ausgebrochenen ersten Religionskriege zwischen den 5 katholischen Orten einerseits und Zürich und Bern andererseits hielten die Oberhasler daher auch treu zu ihren Herren von Bern; der angeführte Bericht meldet, dass im Jahr 1529, anlässlich des ersten Kappeler-Krieges, als die Berner mit ihrem Banner nach Bremgarten zogen, sie auch eine Abteilung aus der Stadt nach Brienz zur Deckung gegen Unterwalden absandten; auch die Männer von Frutigen und Unterseen lagen mit den Bernern dort bei Brienz;

„ . . . wir von Hasle“, heisst es in jenem Bericht,
 „lagen aber hie im dorff by ein ander und wacheten
 „alle Nacht uff dem obern Brünig 20 Mann und stäckt
 „das Vennli von Hasle ins schryber Halters hus dry
 „wuchen zum fenster uss;“

drei Wochen lang dauerte also der Kriegszustand. Als das Jahr 1534 heran kam, das Jahr der Erinnerung an den 200jährigen Bestand der Schirmherrschaft Berns über die „Landschaft Hasle im Wyssland“, wie sie stets und noch bis ins 18. Jahrhundert in öffentlichen Schreiben benannt wurde, erwiesen die „Herren von Bern“ den Oberhaslern eine ganz besondere Gunst, wahrscheinlich um jenes Ereignis mit den Landleuten von Hasli zu feiern und um zugleich den letzten Rest von Bitterkeit, die das Volk dieses Thales gegen die „gnädigen Herren“ seit der demütigenden Behandlung beim Aufstand im Jahr 1528 noch empfinden mochte, zu tilgen.

Sie übergaben den Landleuten in diesem Jahr ein, in ihrem Auftrage von einem Notar Holzmann in Bern prachtvoll geschriebenes Pergamentbuch, worin ihr Land-

recht und das Gerichtsverfahren in Kriminalfällen und zum Schlusse auch die Erzählung von der Herkunft der Hasler von den Schweden und Friesen eingetragen ist.

Das in dem neuen Landbuch von Oberhasli (vom Jahr 1534) eingetragene Landrecht oder „Statut“ enthält in seinen 62 ursprünglichen Artikeln, die völlig systemlos ohne jegliche sachliche Rücksicht aneinander gereiht sind, Bestimmungen über das Kriminal-, Polizei- und das materielle Civilrecht; ausserdem finden sich darin Gesetze über das Kriminalverfahren und verfassungsrechtliche Bestimmungen.¹⁾

Die Verfassungseinrichtungen sind die eines freien Staatswesens. Die Landsgemeinde ist die höchste Behörde, so weit dies sich verträgt mit der Oberherrschaft der Stadt, der frühern Oberherrlichkeit des Reiches; sie hat die oberste Gewalt, sie erlässt Gesetze und beschliesst über alle wichtigern innern Gemeinde- sowie über äussere Angelegenheiten; sie übt oft auch die Rechtsprechung aus in civilrechtlichen Streitigkeiten. Als Präsident der Landsgemeinde funktioniert der Ammann des Thales; er vertritt die Landschaft nach aussen, ihm sind alle Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte unterstellt; zur Seite steht ihm als Exekutiv- und Gerichtsbehörde ein Rat, bestehend aus dem Landesvenner oder „Pannerherrn“, dem Landsäckelmeister, dem Bauherrn, dem Zeugherrschaft, dem Kirchmeyer und aus 9 Beisitzern oder „Gerichtssässen“. Dieser Rat, mit dem Landammann als Präsident an der Spitze, heisst der Rat der „Fünfzehner“; im Volksmund hatte er den Namen „Ehrbarkeit“.

¹⁾ Vergleiche: Leuenberger, „Studien über bernische Rechtsgeschichte“, p. 61 und ff. Zeitschrift für schweiz. Recht, Band VIII, 165 und ff., und IX, 62 und ff. Das Landbuch von Oberhasli vom Jahr 1534.

Die hohe Gerichtsbarkeit, der sogenannte Blutbann, lag in den Händen der Berner Regierung, die in Fällen, wo über Leben und Tod musste entschieden werden, einen eigenen Richter aus der Stadt ernannte.¹⁾

Das Landrecht von 1534 ist eine neue Bearbeitung der früher geschriebenen Landsatzungen. Diese sind aber teilweise ergänzt oder in einzelnen Punkten abgeändert, und laut Einleitung zum Landbuch ist dasselbe errichtet, um eben diese Abänderungen und Ergänzungen zu codifizieren.²⁾

Vor dem Jahr 1534 existierten schon drei geschriebene „Statute“ der Landschaft; das erste bekannte datiert aus dem Jahr 1354, das zweite von 1420 und das dritte von 1513; nach diesem Zeitpunkt wurden sie noch 8 mal erneuert; die letzte Revision fand 1761 statt.³⁾

Das Landrecht von Oberhasli ist auf kein besonderes Gesetzbuch zurückzuführen; seine Entstehung wurzelt in dem Rechtsbewusstsein der Thalbewohner; einzig mögen die Gerichtssatzungen benachbarter Landschaften einigen Einfluss auf das Recht der Oberhasler ausgeübt haben. Ein Teil der Rechtssätze werden aus der gleichen Beurteilung ähnlicher Fälle abstrahiert worden sein, indem sie sich allmählich zu einer festen Norm herausbildeten; sie sind eigentliche Gewohnheitsgesetze; andere dagegen verdanken ihre Entstehung mehr einem einzelnen Fall, einem in einer Angelegenheit gefassten Landsgemeindebeschluss; sie haben das Wesen von Gelegenheitsbestimmungen. So fusst demnach das Landrecht auf den früher geschriebenen Rechtssatzungen, auf einzelnen

¹⁾ Vergleiche Gerichtsurkunde vom Jahr 1429 (Samstag nach Simon Juda). Regesten von Hasli Nr. 88.

²⁾ Vergl. Einleitung zum Landbuch von 1534.

³⁾ Vergl. Leuenberger, „Studien über bernische Rechtsgeschichte“, p. 61.

Beschlüssen der Landsgemeinde und auf obrigkeitlichen Verordnungen, deren mehrmals, die Rechtsprechung betreffend, von Schultheiss und Räten von Bern erlassen wurden; beispielsweise eine solche von 1493 bezüglich der Erbberechtigung von unehelichen Kindern, die, wie es scheint, von den Amtleuten von Hasli bestritten wurde.¹⁾ Die geringe Zahl von Rechtssatzungen, die sich über alle möglichen juristischen Gebiete verbreiten, lässt vermuten, dass ausser diesen, im Landbuch eingetragenen Bestimmungen, noch eine Menge besonderer Rechtsübungen und Rechtsgewohnheiten bestanden haben, nach denen, wo die geschriebenen Gesetzesartikel nicht ausreichten, die Rechtsprechung erfolgte. Gegen ein gefällttes Urteil konnte bei der Obrigkeit in Bern appelliert werden.²⁾

Das Landrecht von Oberhasli leidet, wie alle alten Statutarrechte, an zwei wesentlichen Mängeln: Unvollständigkeit und Systemslosigkeit.

Im Jahr 1557 gaben Räte und Bürger von Bern auf demütige Bitte der Landleute von Hasli, wie es im bezüglichen Brief heisst, diesen abermals die Zusicherung, den Ammann aus ihrer Mitte zu ernennen; sie behalten sich jedoch vor, in Kriegszeiten und andern „sorglichen Löuffen“ ihnen einen Ammann aus der Stadt zu geben; ihre „fryheiten und grächtigkeiten“ bestätigen sie ihnen aber „nach Inhalt und Besag Irer alten Brieffen und Siglen.“³⁾

¹⁾ Brief von Bern an Hasli, Datum: Samstag vor Judica 1493. Dokumentenbuch, Abschrift, S. 15.

²⁾ Verordnung betreffend Appellation, gegeben vom Rat zu Bern. Dokumentenbuch von Hasle.

³⁾ Brief von Schultheiss und Rat von Bern an Hasle vom 10. Januar 1557. Dokumentenbuch von Hasle, Abschrift, S. 145.

So hat denn die Landschaft Hasli ihre frühere freiheitliche Stellung gegenüber ihrer Herrschaft, der Stadt Bern, wieder erlangt; sie behielt diese Privilegien im wesentlichen bei bis zum Sturz der alten Ordnung im Jahr 1798. Allein das gute, fast freundschaftliche Verhältnis von früher zwischen den „Herren von Bern“ und den Behörden der Thalschaft kehrte nicht wieder; der Abstand, den die Abhängigkeit in sich schloss, trat mehr hervor; die Benennung „Unterthane“, an Stelle von „Freunde und Eidgenossen“ aus frühern Zeiten in Schreiben der Berner Regierung an die Landleute von Hasli, wurde bald die allgemeine; sie deutet auf die veränderte Stellung von Obrigkeit und Thalgemeinde im staatlichen Verkehr und auf die allgemeinen politischen Verhältnisse hin, die im folgenden Zeitraum mehr und mehr den Charakter ausschliesslicher Machtherrlichkeit der Stadt über die bernischen Lande erhalten.

